

Handlungsbedarf!!!

I. Letztwillige Verfügungen (Testamente und Erbverträge)

Überprüfung Letztwilliger Verfügungen

Es besteht nahezu für jeden, der eine Letztwillige Verfügung errichtet hat, Handlungsbedarf. Dieser ergibt sich daraus, dass der europäische Gesetzgeber das Erbrecht in gewissem formalem Rahmen einheitlich geregelt hat. Sie finden unter der Rubrik „Texte“ den Wortlaut der **EU-Verordnung** (sofort wirksam). Das anwendbare Erbrecht ergibt sich nicht mehr aus der Staatsangehörigkeit, sondern aus dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt. Hier bestehen Unsicherheiten: Der Urlaub in Griechenland? Der Rentner, der auf Ibiza überwintert? Es ist deshalb unbedingt erforderlich, alle Letztwilligen Verfügungen, die bisher gemacht worden sind, mit einer sogenannten Rechtswahlklausel zu versehen, die aber nur eingeschränkt zulässig ist. Man muss also auch hier in jedem Falle prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Rechtswahlklausel vorliegen und welchen Inhalt sie dann haben soll. Natürlich gilt dies erst recht für neue Testamente. Nur wenn auf keinen Fall eine Auslandsberührung in Betracht kommt, kann die Rechtswahl unterbleiben. Bedenken Sie, daß auch die erbschaftssteuerlichen Folgen von dem geltenden Erbrecht beeinflusst werden können.

II. Vorsorgevollmacht

Hier wird immer noch vielfach gesündigt: Jeder erwachsene Mensch sollte dafür Sorge tragen, dass ein - auch plötzlich möglicher - Wegfall der Geschäftsfähigkeit nicht dazu führt, dass der Weg in den Tod durch Fremde bestimmt wird.

Das wird sichergestellt durch die sogenannte Vorsorgevollmacht, die nahe Angehörige oder Freunde an Stelle von sogenannten Berufsbetreuern über alle wichtigen Fragen im Vorfeld des Todes entscheiden lässt. Bei Grundbesitz oder größerem Vermögen sollte ein Notar in Anspruch genommen werden mit Hinterlegung der Vollmacht im Zentralregister der Bundesnotarkammer; ansonsten reicht private Schriftform aus, eventuell mit Beglaubigung (Ortsgericht/Notar). Handlungsbedarf?!

III. Testamentsvollstreckung

Wenn der Erblasser bestimmte Ziele sicher erreichen will, ist es häufig sinnvoll, Testamentsvollstreckung anzuordnen. Ist ein Erbvertrag geschlossen oder ein gemeinschaftliches Testament errichtet und ein Teil verstorben, soll der Überlebende gehindert sein, einseitig Testamentsvollstreckung anzuordnen mit Rücksicht auf die Bindungswirkung der gemeinsam errichteten letztwilligen Verfügung. Das kann problematisch sein, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung geändert haben. Es ist

daher anzuraten, gemeinsam getroffene letztwillige Verfügungen noch zu Lebzeiten beider Erblasser zu ergänzen. Man kann beispielsweise problemlos dem überlebenden Teil das Recht vorbehalten, einseitig noch nachträglich Testamentsvollstreckung anzuordnen. Handlungsbedarf?!

(Hans-Joachim Kühnel)

Notar a.D.

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht